Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer
2014-2020/Rat/024
Sitzungsdatum
17.05.2017

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 17.05.2017, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 18:50 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung:

1 Zuleitung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

2 Zuschuss zum Bau eines Kunstrasenplatzes

3 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Oberbruch - Ruraue II"

4 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 79 "Oberbruch - Ruraue II" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

5 Erlass der Sanierungssatzung "Oberbruch"

6 Erlass der Sanierungssatzung "Kirchhoven - Waldfeuchter Straße"

7 Erlass einer Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Oberbruch

8 Erlass einer Satzung über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dremmen

9 Bericht der Verwaltung zum Antrag der GRÜNE-Fraktion bzgl. Bürgerbeteiligung

10 Vorschläge der Fraktionen

10.1 Änderung der Zuständigkeitsordnung

10.2 Regelung Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

11 Mitteilungen des Bürgermeisters

12 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

13 Festlegung der Verkaufsbedingungen für die städtischen Wohnbaugrundstücke im Bebauungsplan Nr. 78 "Randerath - Am Sandberg"

14 Erwerb einer Grundstücksteilfläche in Heinsberg-Grebben

15 Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Heinsberg

16 Verschmelzung der Kreisverkehrsgesellschaft Heinsberg mbH (KVH) auf die WestVerkehr GmbH (west)

17 Gründung der NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG durch die NEW Re GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)

18 Kooperation der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und der Stadtwerke Aachen AG im Netzbereich - Weisungsbeschluss an die kommunalen Vertreter der Stadt Heinsberg

19 Mitteilungen des Bürgermeisters

20 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender
Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete
Herr Peter Biermanns
Herr Volker Brudermanns
Herr Georg Chilitis
Frau Inge Deußen
Herr Michael Dörstelmann
Herr Herbert Eßer
Herr Manfred Fell
Frau Ellen Florack
Herr Heinz Frenken
Herr Helmut Frenken
Herr Johannes Geiser
Herr Josef Hansen
Herr Albert Heitzer
Frau Yvonne Hensing
Frau Angela Herberg
Herr Dieter Hohnen
Herr Siegfried Jansen
Herr Josef Kehren
Herr Wolfgang Kirsch
Herr Norbert Krichel
Herr Martin Krükel
Herr Jochen Lintzen
Herr Sascha Mattern
Herr Willi Mispelbaum
Herr Uwe Erwin Rauschning
Herr Hans-Josef Reiners
Herr Guido Rütten
Herr Guido Schluns
Herr Alexander Schmitz
Herr Heinrich Schmitz
Frau Ingeborg Schmitz
Frau Gabriele Schößler
Herr Roland Schößler
Herr Walter Leo Schreinemacher
Herr David Stolz
Herr Stefan Storms
Frau Brigitte Voßenkaul
Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul
Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung
Herr Stadtoberverwaltungsrat Carsten Cordewener
Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Schriftführerin
Frau Stadtamtfrau Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete
Herr Ralf Herberg
Herr Wilfried Louis
Herr Wilfried Lüngen
Herr Anton Nießen
Frau Birgit Ummelmann

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Zuleitung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Gem. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses wurde dem Rat zugeleitet.

TOP 2 Zuschuss zum Bau eines Kunstrasenplatzes

Der SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath Straeten hat einen Zuschuss der Stadt Heinsberg in Höhe von 150.000,00 € für den Bau eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des derzeitigen Sportplatzes Waldenrath beantragt. Die Umsetzung des Projektes ist für das Jahr 2018 geplant.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 14.1.2015 auf der Grundlage eines Beschlusses des Sportausschusses vom 10.12.2014 Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung der Sportaußenanlagen im Stadtgebiet Heinsberg beschlossen. Hierin enthalten sind auch Ausführungen zur Förderung eines Kunstrasenplatzes (Standardspielfeld) durch die Stadt Heinsberg.

Gemäß Punkt 5.1 dieser Richtlinien ist zunächst zu prüfen, ob grundsätzliche Voraussetzungen in Bezug auf gemeldete Mannschaften erfüllt sind. Diese lauten gemäß Punkt 3.1 und 3.2 der Richtlinien wie folgt:

3.1 Die Vereine besitzen eigenständig zwei Senioren/innen und von den Jugend-Jahrgängen die 5 Jahrgänge A-E, alternativ 4, wenn ein Jahrgang doppelt besetzt ist oder

3.2 drei Senioren/innen und von den Jugend-Jahrgängen mindestens vier aus den Jahrgängen A – E, alternativ 3, wenn ein Jahrgang doppelt besetzt ist.

Alte Herren-Mannschaften, Hobby-Mannschaften und Spielgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Anforderungen zu 3.1 und 3.2 müssen in einem 10-jährigen Zeitraum (ab Saison 2003/2004) in mindestens fünf Spielzeiten erfüllt sein.

Die Überprüfung der vom Verein gemachten Angaben anhand vorliegender Statistiken des FVM/Fußballkreis Heinsberg und der im Internet unter www.fussball.de zur Verfügung stehenden Auswertungen hat ergeben, **dass die grundsätzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der gemeldeten Mannschaften vom SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath Straeten in den letzten 10 Spielzeiten (2007/2008 bis 2016/2017) in 7 Spielzeiten, also mehr als erforderlich, erfüllt wurden.** Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen:

Saison	Senioren	**Sen. Gesamt**	A-Jugend	B-Jugend	C-Jugend	D-Jugend	E-Jugend	**Jugend Gesamt**	Anford. erfüllt
2007/08	3 m / 1 w	**4**	1 m	1 m / 1 w		2 m	2	**7**	ja
2008/09	3 m / 1 w	**4**	1 m	1 m / 2 w	1 m	2 m		**7**	ja
2009/10	3 m / 1 w	**4**	1 m	1 m / 1 w	1 m	2 m		**6**	ja
2010/11	3 m / 2 w	**5**	1 m	1 m / 1 w	1 m	2 m		**6**	ja
2011/12	3 m / 2 w	**5**	1 m	1 m / 1 w	1 m	2 m		**6**	ja
2012/13	3 m / 2 w	**5**	1 m	1 m / 1 w	1 m	1 m		**5**	ja
2013/14	3 m / 2 w	**5**	Spielgem.	Spielgem.	Spielgem.	Spielgem.	Spielgem.	**0**	nein
2014/15	3 m / 2 w	**5**	Spielgem.	Spielgem.	Spielgem.	Spielgem.	Spielgem.	**0**	nein
2015/16	3 m / 2 w	**5**	1 m / 1 w Spielgem.		1 m / 1 w Spielgem.		1	**3**	nein
2016/17	3 m / 2 w	**5**	1 w	1 m		1 m	1	**4**	ja

In den nicht mehr ausschlaggebenden Spielzeiten 2005/2006 und 2006/2007 wurden die o.g. Voraussetzungen ebenfalls erfüllt.

Weiterhin ist gemäß Punkt 5.2 bis Punkt 5.6 der beschlossenen Richtlinien folgendes zu beachten:

5.2 Der Verein hat die Pflege der Anlagen zu übernehmen.
5.3 Die Stadt fördert den Ausbau mit einem Höchstbetrag von 150.000,00 €. Weitere Subventionen sind ausgeschlossen.
5.4 Der Verein baut den Platz und ist für die Umsetzung nach
- DIN 18035-7-2014 (Erdbau + Elastikschicht)
- DIN EN 15330-1 (Kunstrasenteppich) sowie
- Güteüberwachung nach RAL GZ 943 + 944
verantwortlich und entscheidet über die Belegung.
5.5 Die Stadt bleibt Eigentümerin und behält sich vor, nicht genutzte Zeiten auf dem Platz selbst zu belegen.
5.6 Die Stadt übernimmt den Austausch des Kunstrasenteppichs, frühestens nach 13 Jahren, bei sachgemäßer Benutzung des Platzes. Ansonsten haftet der Verein.

Gemäß Antrag des SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath Straeten belaufen sich die Kosten für das Projekt auf 600.000,00 €. Folgende Finanzierung ist vorgesehen:

150.000,00 € Eigenmittel Verein
300.000,00 € Spenden und Beiträge Dritter
150.000,00 € Finanzierungsbedarf (städtischer Zuschuss)

Der Sportausschuss hat dem Rat der Stadt Heinsberg durch Beschluss in seiner Sitzung am 22.03.2017 empfohlen, zu beschließen, im Jahr 2018 unter den im Beschlusstext enthaltenen Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 150.000,00 € für den Bau eines Kunstrasenplatzes an den SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath Straeten zu bewilligen und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Beschluss:
Der Rat der Stadt Heinsberg beschließt, der Empfehlung des Sportausschusses zu folgen und im Jahr 2018 unter folgenden Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 150.000,00 € für den Bau eines Kunstrasenplatzes an den SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath Straeten zu bewilligen und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen:

- Der Verein hat die Pflege der Anlagen zu übernehmen.
- Die Stadt fördert den Ausbau mit einem Höchstbetrag von 150.000,00 €. Weitere Subventionen sind ausgeschlossen.
- Der Verein baut den Platz und ist für die Umsetzung nach
  - DIN 18035-7-2014 (Erdbau + Elastikschicht)
  - DIN EN 15330-1 (Kunstrasenteppich) sowie
  - Güteüberwachung nach RAL GZ 943 + 944

  verantwortlich und entscheidet über die Belegung.
- Die Stadt bleibt Eigentümerin und behält sich vor, nicht genutzte Zeiten auf dem Platz selbst zu belegen.
- Die Stadt übernimmt den Austausch des Kunstrasenteppichs, frühestens nach 13 Jahren, bei sachgemäßer Benutzung des Platzes. Ansonsten haftet der Verein.
- Zwischen der Stadt und dem SV Viktoria Rot-Weiß Waldenrath Straeten ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen, in dem alle vorgenannten Punkte schriftlich fixiert werden. Außerdem ist in dem Vertrag ein verbindlicher detaillierter Finanzierungsplan mit Nachweisen/Bürgschaften zu den Eigenmitteln des Vereins bzw. zu den Spenden und Beiträgen Dritter aufzunehmen. Letztlich sollte der Vertrag auch den Hinweis darauf enthalten, dass der Verein dafür Sorge trägt, dass der Spielbetrieb während der Bauphase ausschließlich über die Straetener Anlage sicherzustellen ist und die Stadt nicht für die Vermittlung evtl. Ausweichmöglichkeiten für Trainingszeiten verantwortlich ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Oberbruch - Ruraue II"

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen.
Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger und die fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle“).

Beschluss:
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangen Äußerungen und den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 79 "Oberbruch - Ruraue II" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

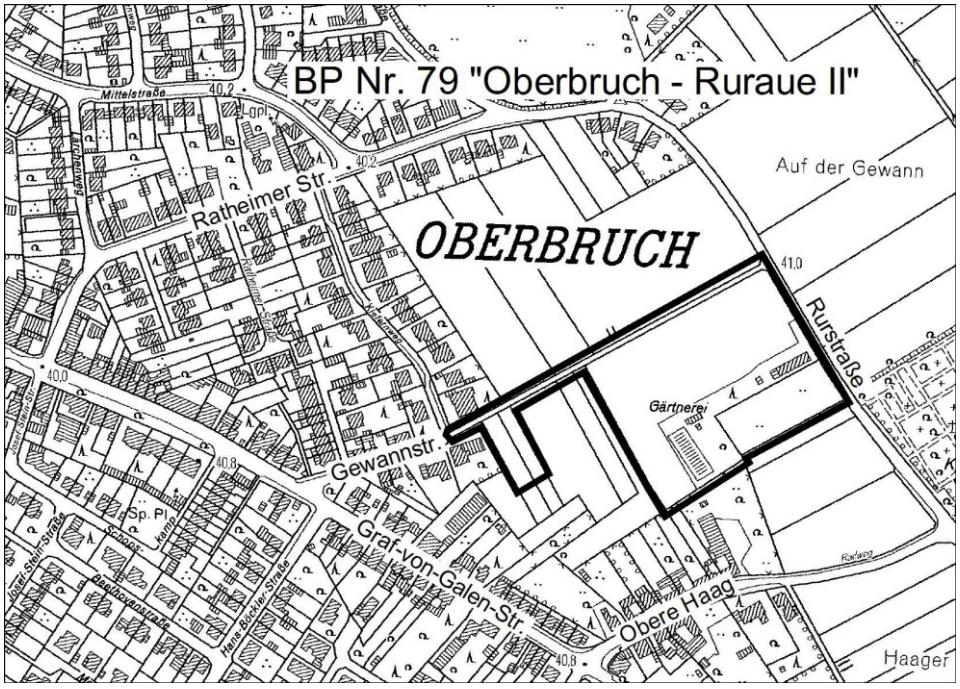

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen wurden vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 beraten und die entsprechende Abwägungstabelle beschlossen. Der Rat hat unter TOP 3 dieser Sitzung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung befunden.
Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 ebenfalls den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“ beschlossen. Dieser Entwurf hat in der Zeit vom 04. Januar 2017 – 03. Februar 2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle zur Offenlage“).

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschluss:
a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
b) Der Bebauungsplan Nr. 79 “Oberbruch – Ruraue II” wird nebst Begründung vom 27. April 2017 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Erlass der Sanierungssatzung "Oberbruch"

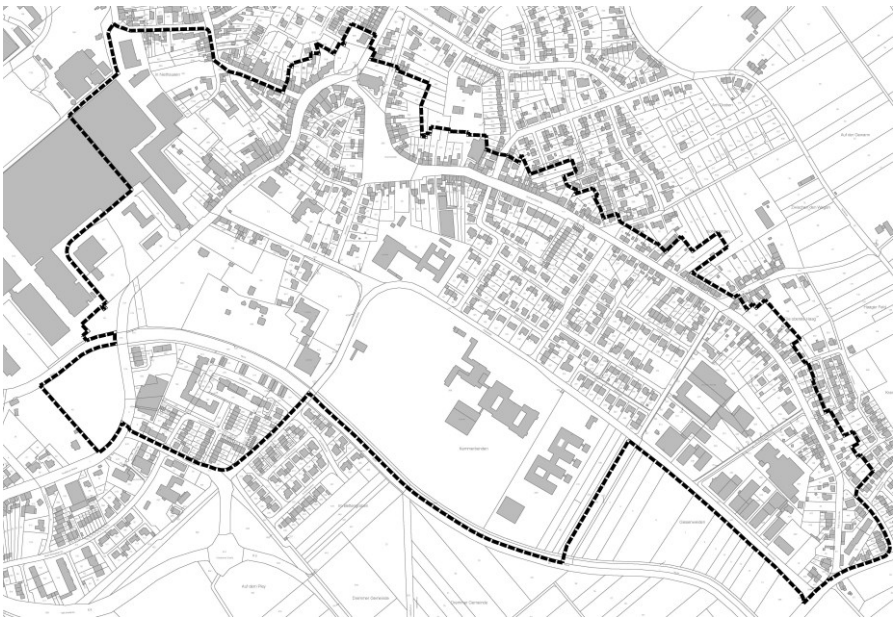

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Aufstellung der Sanierungssatzung „Oberbruch“ beschlossen.

Im Anschluss daran wurden im Zeitraum vom 11. Januar 2017 – 10. Februar 2017 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 Abs. 2 BauGB beteiligt. Hier wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Am 08. Februar 2017 wurde die Bürgerbeteiligung gemäß § 137 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde vorgetragen, den Geltungsbereich der Satzung im Südwesten über die Wurm hinaus auch auf die Umgebung der Röntgenstraße auszuweiten. Weiter wurde angeregt, das Gelände des heutigen BIZZPARK (früher Industriepark Oberbruch) entlang der Boos-Fremery-Straße ebenfalls in den Geltungsbereich aufzunehmen. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wurde daraufhin entsprechend angepasst. Das Sanierungsgebiet beträgt nunmehr ca. 78 ha.

Der Satzungsbeschluss kann nun erfolgen.

Beschluss:
Die Sanierungssatzung „Oberbruch“ wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6 Erlass der Sanierungssatzung "Kirchhoven - Waldfeuchter Straße"

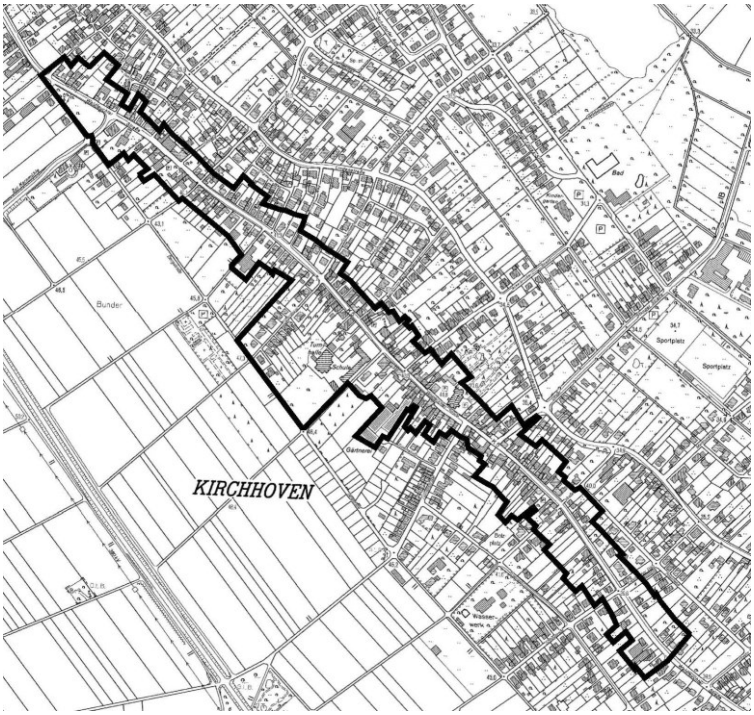

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 die Aufstellung der Sanierungssatzung „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“ beschlossen.

Im Anschluss daran wurden im Zeitraum vom 11. Januar 2017 – 10. Februar 2017 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 Abs. 2 BauGB beteiligt. Hier wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Am 08. Februar 2017 wurde die Bürgerbeteiligung gemäß § 137 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Auch hier wurden keine für das Verfahren maßgeblichen Bedenken oder Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

Das Sanierungsgebiet umfasst ca. 19 ha.

Der Satzungsbeschluss kann nun erfolgen.

Beschluss:
Die Sanierungssatzung „Kirchhoven – Waldfeuchter Straße“ wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7 Erlass einer Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Oberbruch

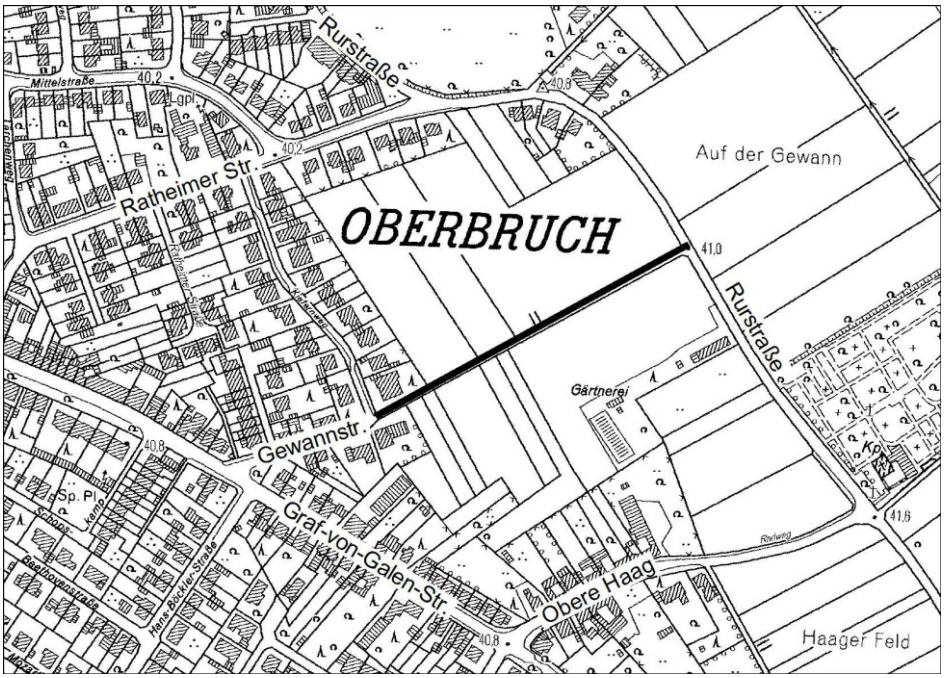

Der im Flurbereinigungsverfahren Oberbruch – 11562 – entstandene Wirtschaftsweg in der Gemarkung Oberbruch, Flur 17, Flurstück 74 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“ und wird künftig keine Erschließungsfunktion für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mehr besitzen. Eine Befahrbarkeit des ursprünglichen Wirtschaftsweges mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird daher nicht mehr notwendig sein.
Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, hat mit Schreiben vom 08.02.2017 ihre Zustimmung zur Einziehung des Wirtschaftsweges gegeben.

Die Funktion als Wirtschaftsweg kann für den in der vorstehenden Karte gekennzeichneten Weg somit aufgegeben werden.

Beschluss:
Die Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Oberbruch wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8 Erlass einer Satzung über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dremmen

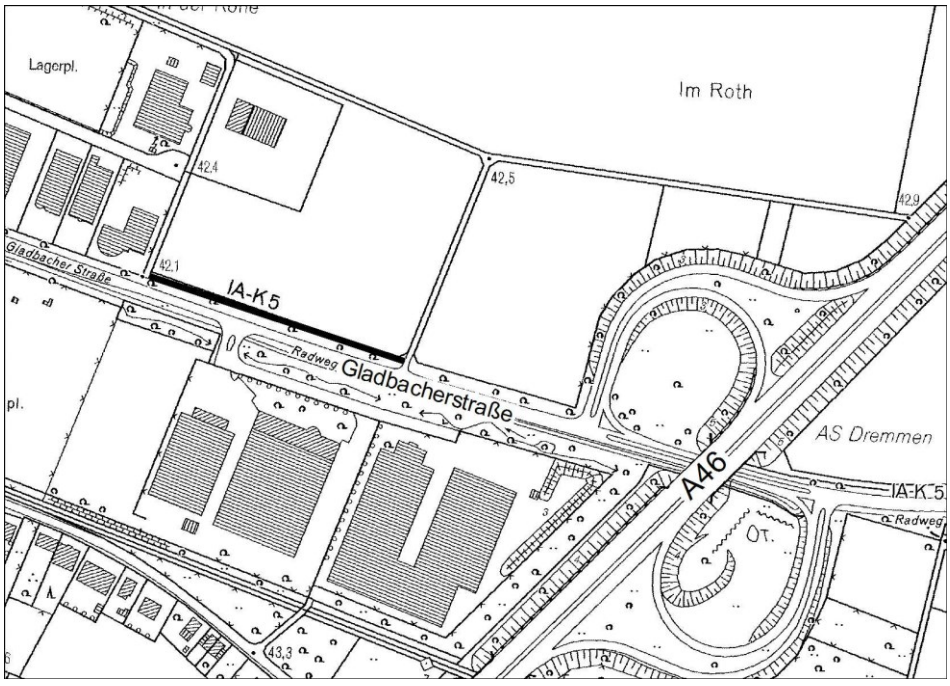

Der im Flurbereinigungsverfahren Uetterath – 11731 – entstandene Wirtschaftsweg in der Gemarkung Dremmen, Flur 23, Flurstück 35 (tlw.) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 a „Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“.

Die bisher durch den Weg erschlossenen Parzellen werden zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Eine Befahrbarkeit des ursprünglichen Wirtschaftsweges mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird daher nicht mehr notwendig sein.
Die im Verfahren beteiligte Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, hat mit Schreiben vom 16.02.2017 ihre Zustimmung zur teilweisen Einziehung des Wirtschaftsweges gegeben.

Die Funktion als Wirtschaftsweg kann für das in der vorstehenden Karte gekennzeichnete Teilstück somit aufgegeben werden.

Beschluss:
Die Satzung über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dremmen wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 9 Bericht der Verwaltung zum Antrag der GRÜNE-Fraktion bzgl. Bürgerbeteiligung

Bürgermeister Dieder verlas einen Bericht der Verwaltung zum Thema Bürgerbeteiligung. Die Ausführungen des Bürgermeisters sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

TOP 10 Vorschläge der Fraktionen

TOP 10.1 Änderung der Zuständigkeitsordnung

Der Antrag der Fraktionen von CDU, B´90/Grünen und FDP im Rat der Stadt Heinsberg vom 03.05.2017 lautet:

1.
„Die Fraktionen von CDU, B‘90/Grünen und FDP im Rat der Stadt Heinsberg beantragen, die Zuständigkeit des Bau- und Energieausschusses um Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen zu erweitern. Des Weiteren soll die Zuständigkeit des Sportausschusses ebenfalls auf Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen ausgedehnt werden. Im Gegenzug sollen die Wertgrenzen angepasst werden.

Es wird daher beantragt, die Zuständigkeitsordnung wie folgt zu ändern:

1. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

„… Planung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 300.000,00 bis 1.200.000,00 €."

2. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:
   „… Planung und Ausführung von Abwassermaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 300.000,00 bis 1.200.000,00 €, soweit sie nicht im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind."
3. § 8 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:
   „… die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Sportanlagen mit einem Kostenaufwand von 60.000,00 € bis 300.000,00 € (ohne Hochbaumaßnahmen)."

2.
Des Weiteren soll folgender Beschluss gefasst werden:
„Die Verwaltung legt den Fraktionen zu Beginn eines Haushaltsjahres im Rahmen der Haushaltsberatungen über die bisherigen Informationen hinaus (investive Maßnahmen) eine Liste aller Hochbaumaßnahmen (konsumtive Maßnahmen) mit einer Wertgrenze über 60.000,00 € vor und berichtet über die Umsetzung dieser Maßnahmen im Verlaufe des Jahres."

Begründung:
Bereits in der Ratssitzung am 14.12.2016 beantragten die Fraktionen von B'90/Grünen, FDP und FW gemeinsam die Zuständigkeit des Bau- und Energieausschusses auch auf Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen zu erweitern.
Die CDU-Fraktion signalisierte grundsätzliche Zustimmung, beantragte jedoch wegen bestehendem Beratungsbedarf die Vertagung des Tagesordnungspunktes. Mit einer Vertagung erklärten sich alle Fraktionen einverstanden.
Der vorliegende Beschlussvorschlag wurde mit allen Fraktionen besprochen und wird nun von den Fraktionen von CDU, B'90/Grünen und FDP beantragt und befürwortet.

In der anschließenden kurzen Aussprache wurde deutlich, dass die Erweiterung der Zuständigkeit des Bau- und Energieausschusses um Sanierungs- und Renovierungsarbeiten allgemein begrüßt wird. Lediglich die Wertgrenze von 300.000,00 EUR steht in der Diskussion. Hier hätten sich SPD und FW, trotz der vorgesehenen Berichtspflicht der Verwaltung unterhalb dieses Schwellenwertes, eine niedrige Wertgrenze gewünscht.

Beschluss:

1.
Die Zuständigkeitsordnung wird wie folgt geändert:

4. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:
   „… Planung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 300.000,00 bis 1.200.000,00 €."
5. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:

„… Planung und Ausführung von Abwassermaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 300.000,00 bis 1.200.000,00 €, soweit sie nicht im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind."

6. § 8 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung erhält folgende Fassung:
„… die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Sportanlagen mit einem Kostenaufwand von 60.000,00 € bis 300.000,00 € (ohne Hochbaumaßnahmen)."

2.
Die Verwaltung legt den Fraktionen zu Beginn eines Haushaltsjahres im Rahmen der Haushaltsberatungen über die bisherigen Informationen hinaus (investive Maßnahmen) eine Liste aller Hochbaumaßnahmen (konsumtive Maßnahmen) mit einer Wertgrenze über 60.000,00 € vor und berichtet über die Umsetzung dieser Maßnahmen im Verlaufe des Jahres.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 31 Nein 2 Enthaltung 7

TOP 10.2 Regelung Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Der Antrag der Fraktionen im Rat der Stadt Heinsberg vom 3.5.2017 lautet:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Heinsberg beantragen in § 8 der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg folgenden Absatz 7 einzufügen:
Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Städtepartnerschaftsausschuss,
- Beschwerdeausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss und
- Sportausschuss.

Durch diese Regelung haben im Umkehrschluss die Ausschussvorsitzenden folgender Ausschüsse einen Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung:
- Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss,
- Vergabeausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Schul- und Kulturausschuss sowie
- Bau- und Energieausschuss.

Beschluss:
Die Hauptsatzung der Stadt Heinsberg soll in § 8 um nachfolgenden Absatz 7 erweitert werden:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Städtepartnerschaftsausschuss,
- Beschwerdeausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss und
- Sportausschuss."

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 11 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Dieder berichtete über den Stand der Schulentwicklungsplanung für die Region Heinsberg-Waldfeucht. Zwischen der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht bestehe Konsens, einen Gesamtschulzweckverband zu gründen mit dem Bestreben, die Gesamtschule Heinsberg-Oberbruch ab dem Schuljahr 2018/2019 mit einem 4-zügigen Hauptstandort in Heinsberg-Oberbruch und einem 2-zügigen Nebenstandort in Waldfeucht-Haaren zu betreiben. Ein erstes Gespräch mit der Bezirksregierung, die die Maßnahme grundsätzlich positiv bewertet, habe bereits stattgefunden. Eine gemeinsame Sitzung der Schulausschüsse der Gemeinde Waldfeucht und der Stadt Heinsberg sei für den 12. Juni 2017, 17.30 Uhr, im großen Sitzungssaal der Stadt Heinsberg vorgesehen.
Der zwischenzeitlich vorliegende anlassbezogene Schulentwicklungsplan mit Machbarkeitsstudie für eine gemeindeübergreifende 6-zügige Gesamtschule an zwei Standorten werde den Ratsmitgliedern über die Gremieninformation zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus informierte Bürgermeister Dieder über das Ergebnis einer kommunalaufsichtlichen Prüfung, welche auf Veranlassung der SPD-Fraktion bezüglich des Beschlusses des Schul- und Kulturausschusses der Stadt Heinsberg vom 12. Januar 2017 zum Tagesordnungspunkt „Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen der städtischen Grundschulen im Schuljahr 2017/2018" erfolgte. Im Ergebnis habe die Kommunalaufsicht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestätigt. In der Begründung heißt es: „Die Bildung von Eingangsklassen an städtischen Grundschulen obliegt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Heinsberg und seine Ausschüsse in der derzeit gültigen Fassung dem Schul- und Kulturausschuss. In Kenntnis des Grundsatzbeschlusses vom 04.09.2013 hat der Ausschuss für das kommende Schuljahr 2017/2018 aufgrund der Anregungen des Schulamtsdirektors Esser von einer Beschränkung auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse erstmals und ausnahmsweise abgesehen. Der Ratsbeschluss vom 04.09.2013 beinhaltet, dass die Eingangsklassen **möglichst** auf höchstens 23 Schüler und Schülerinnen begrenzt werden. Der Beschluss des Schul- und Kulturausschusses vom 12.01.2017, wonach die Klassenstärke in den Eingangsklassen im Schuljahr 2017/2018 von 23 auf 25 erhöht werden, steht dem Ratsbeschluss

vom 04.09.2013 nicht entgegen. Der Wortlaut „**möglichst**“ 23 Schüler lässt Ermessen zu und wurde hier im Rahmen der Ausschusssitzung unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Schuljahr 2017/2018 auf 25 erhöht. Der Beschluss des Schul- und Kulturausschusses ist durch den Ratsbeschluss ausreichend legitimiert und steht nicht zu ihm im Widerspruch.“

Erfreut zeigte sich Bürgermeister Dieder über die Präsentation einer neuen Tourismusmarke für den Kreis Heinsberg. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg werbe zukünftig mit dem Titel „Heinsberger Land“ und dem Untertitel „erfrischend entspannt“ für touristische Angebote im Kreis Heinsberg. Zu den neuen Projekten gehörten neben einem halbjährlich erscheinenden Gästemagazin „Heins“ auch Mini-Ausflugskarten mit Ideen für Rad- und Wandertouren.

Weiter teilte Bürgermeister Dieder mit, dass nachfolgende Sitzungstermine für den Rat der Stadt Heinsberg vorgesehen seien:
Mittwoch, 5. Juli 2017
Mittwoch, 20. September 2017
Mittwoch, 18. Oktober 2017
Donnerstag, 14. Dezember 2017

TOP 12 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Dieder Büskens